

Dr. K-D/D

7 J 366/43
V H 121/43

An den

Herrn O b e r r e i c h s a n w a l t
beim Volksgerichtshof

in Berlin W 9,
Bellevuestrasse 15 .

Geschäftszeichen: 7 J 366/43
V H 121/43

Betr.: Johann Otto H a a s .

Antragsteller : Dr. Gustav Klein-Doppler , Rechtsanwalt ,
Wien, I., Jacobergasse 4
als genehmigter Wahlverteidiger des Angeklagten
Johann Otto H a a s .

G n a d e n g e s u c h .

1 fach .

Bei der am 15. Dezember 1943
durchgeführten Hauptverhandlung
wurde der Angeklagte Johann Otto
H a a s zur Todesstrafe und zum
lebenslänglichem Ehrverlust ver-
urteilt .

In meiner Eigenschaft als
Verteidiger des Genannten , ferner
im Auftrage der Mutter desselben,
d.i. der Frau Philomena H a a s ,
deren Verteidigung ich in der beim
Oberlandesgericht Wien anhängigen
Strafsache 6 OJS 444/43 geführt
habe, stelle ich an den Führer die

./.

Bitte,

um gnadenweise Abänderung dieser Strafe in eine zeitliche Freiheitsstrafe und zeitlich begrenzten Ehrverlust .

Der Herr Oberreichsanwalt wird gebeten, dieses Gesuch mit dem Antrag auf Stattgebung zur Entscheidung vorzulegen .

Begründung:

Da der dem Urteil zugrunde gelegte Tatbestand solcher Art war , dass die Todesstrafe verhängt werden musste , konnten die mehrfachen zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Milderungsumstände keine Berücksichtigung finden .

Für das gegenständliche Gnadengesuch sind jedoch die vorhandenen Milderungsgründe von Bedeutung und ich erlaube mir daher auf dieselben kurz hinzuweisen .

Es sind insbesondere die Unbescholtenheit u. das Geständnis als solche anzuführen .

Ferner führe ich an : Der Angeklagte hat sich bei seinem Dienst in der Wehrmacht laut Dienstbeschreibung als p f l i c h t e i f r i g erwiesen und wurde demselben als Auszeichnung das Kriegsverdienstkreuz zweiter Klasse mit Schwertern am 20. April 1942 verliehen . In seinem Privatleben hat der Angeklagte wissenschaftliches Streben sowie Hilfsbereitschaft - er erhielt Mutter und Schwester unter Verzicht auf eigenes Familienleben - gezeigt .

Die Hoffnung , dass der Verurteilte zur deutschen Volksgemeinschaft , aus der er sich durch seine Tat selbst ausgeschlossen hat , zurückfinden würde , kann angesehen der obangeführten Umstände nicht gänzlich ausgeschlossen werden .

Wien, am 18. Oktober 1943 .

eingeschrieben!

An die Kanzlei des Führers

m
Berlin

Reichskanzlei

Mein Bruder H. wurde am 15. XII. 1943
zum Tode verurteilt

Ich bitte nun als seine Schwester für ihn
um Gnade. Er war im Kreise der Familie ein guter,
liebvoller Mensch. Schon während seiner Studienzeit
hat er für uns jüngere Geschwister mitgesorgt. Nicht
nur, daß er stets für unseren Lernerfolg Interesse
hätte, er hat auch in materieller Hinsicht uns unter-
stützt. Nach dem vor 15 Jahren erfolgten Tod unseres
Vaters hat er sich ganz der Familie gewidmet. Er hat
von dieser Stunde an immer für unsere Mutter
gesorgt und ist ihr immer zur Seite gestanden.
Aber auch uns Geschwister hat er nicht vergessen.
Er ließ meinen jüngsten Bruder fertig studieren
und als mein Mann arbeitslos wurde und es
uns recht schlecht ging, hat er auch mich recht
kräftig unterstützt. Das war ihm alles selbstver-
ständlich, obwohl es ihm große Opfer kostete. Da
sein Einkommen nicht sehr groß war, mußte er
selbst recht bescheiden leben. Sein einziges Ver-
gnügen waren die Bücher. Wissenschaftliche Werke
der verschiedensten Wissenszweige studierte er
in seiner Freizeit und vergrub sich in ihnen.
Ich habe von ihm so viel Gutes und Liebes erfahren,

wofür ich ihm sehr dankbar bin.

In meiner aufrichtigen Liebe und Dankbarkeit zu ihm erlaube ich mir meine Bitte um Begnadigung zu wiederholen.

Wien am . . . 27. 1943

2040a

DOKUMENT des
Dokumentationsarchivs
des österreichischen
Verständnisses